

Aus dem Hans-Gross-Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz
(Kustos und Kurator: Priv.-Doz. Dr. iur. Dr. phil. C. Bachhiesl)

Krimineller Aberglaube um 1900 am Beispiel schwangerer Frauen und kleiner Kinder

Von

Mag. iur. et phil. Dr. iur. **Sonja Maria Bachhiesl**

1. Einleitung

In der Kriminologie um 1900 wurde dem Aberglauben eine bedeutende Rolle zugemessen, da abergläubische Anschauungen unter den Kriminellen weit verbreitet waren. Oft konnte ein Verbrechen nur aufgeklärt und geahndet oder konnten irreführende Ermittlungen und daraus resultierende Fehlurteile nur vermieden werden, wenn der Aberglaube als Motiv oder als Mittel der Straftat erkannt wurde. Hans Gross zufolge sei krimineller Aberglaube bei Fehlen eines Motivs und unverständlichem Verbrechensablauf in Betracht zu ziehen: „*Proudhon sagt mit Recht: der Aberglaube eines Volkes streife oft knapp an ein Naturgesetz, und so muss der UR. den Aberglauben namentlich dann in den Kreis seiner Rechnung ziehen, wenn ihm Motiv und Vorgang sonst unerklärlich bleibt*“ [1]. Um dem Aberglauben in der kriminologischen Beurteilung einer Straftat Gewicht zu verleihen, müsse er genau erforscht werden, „*um die Art desselben, seine Bedeutung und sein Wesen zu entdecken*“ [2].

Eine umfassende Kenntnis der abergläubischen Vorstellungen war für die Kriminologen unabdingbar, und sie waren bemüht, Beispiele für die kriminelle Wirkung des Aberglaubens zu sammeln und zu publizieren. Im 1898 von Gross ins Leben gerufenen „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“ wurden zahlreiche Kriminalfälle, die einen Bezug zum Aberglauben aufwiesen, veröffentlicht. Als besonders eifrige Sammler von kriminologisch wie ethnologisch interessanten Fällen sind unter den Kriminologen besonders der in Russland tätige August Löwenstimm und der in Deutschland wirkende Albert Hellwig hervorzuheben. Hellwig prägte den Begriff der volkskundlichen Kriminalistik, eines Gebietes, „*das nicht nur für Volksforscher von theoretischem Interesse ist, sondern das auch für den kriminalistischen Praktiker von Bedeutung ist*“ [3], und legte die Intention seiner Sam-

melleidenschaft offen: „Wir stellen uns hier auf den Standpunkt des folkloristisch gebildeten Kriminalisten; das heißt wir wollen einen aphoristischen Überblick über den Aberglauben geben, soweit er unseres Erachtens für die Polizeibehörden, für die Juristen und für die gerichtliche Medizin Interesse hat“ [4].

Im Folgenden werden schwangere Frauen und kleine Kinder betreffende Fallbeispiele aus dem kriminologisch-ethnologischen Diskurs um 1900 dargestellt, wobei die Glaubwürdigkeit der Quellen sowie deren Wahrheitsgehalt nicht thematisiert werden [5]. Aufgezeigt werden soll der schwierige Umgang mit dem Aberglauben im Rahmen der forensischen und strafrechtlichen Beurteilung eines Verbrechens. Der Begriff des Aberglaubens wird rein deskriptiv und hinsichtlich seiner strafrechtlichen Bedeutung auch in der Bezeichnung als krimineller Aberglaube verwendet.

2. Aberglaube und Kriminalität rund um Schwangere und kleine Kinder

Aberglaube kann die Ursache für ein Verbrechen bilden, wenn der Verbrecher vom Nutzen oder Vorteil seiner abergläubisch motivierten kriminellen Handlung überzeugt ist [6]. Gustav Aschaffenburg zufolge sind derartige Fälle in Kulturstaaten (Russland und Süditalien ausgenommen) selten. Häufiger hingegen trete der Aberglaube als ein „psychologisch wirksames und wichtiges Hilfsmittel“ zur Begehung einer Straftat in Erscheinung [7]. Die abergläubischen Motive und die abergläubischen Mittel von Verbrechern werden der Gruppe des kriminellen Aberglaubens im engeren Sinn zugeordnet; beide Kategorien können auch zusammenfallen [8]. Delikte zum verbrecherischen Aberglauben, die mit schwangeren Frauen und Kleinkindern in Verbindung gebracht werden können, sind etwa Grab- und Leichenschändung, Mord an schwangeren Frauen und ungeborenen Kindern, Misshandlung oder Tötung von so genannten Wechselbälgern, Körperverletzung oder Tötung von kranken Kindern infolge abergläubischer Heilmethoden und Kindesweglegung.

Der Aberglaube, dass im Leichnam und seinen Teilen verborgene Kräfte schlummern, führte zur Öffnung von Gräbern und zur Verstümmelung der Körper von Verstorbenen. Löwenstimm dokumentierte Fälle aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in denen Körperteile oder Blut von verstorbenen Säuglingen als Medikamente zur Heilung von Krankheiten, als Gift zur Behexung von Menschen oder als Gegenstände, die Dieben und Räubern Glück bringen sollen, herangezogen wurden [9]. Zu erwähnen ist der Glaube an die einschläfernde Wirkung der Leichenhand oder des „Diebslichtes“, welches aus Menschenfett, menschlichen Fingern oder Eingeweiden hergestellt wurde. Die Diebe waren überzeugt davon, im Schein des Diebslichtes unbehelligt einen Diebstahl begehen zu können, da dieses Licht die Menschen, die man

bestehlen wollte, in einen tiefen Schlaf versetze und den Dieb unsichtbar mache [10]. Als besonders wirksam wurden Diebslichter angesehen, die aus den Fingern, den Eingeweiden oder dem Fett ungeborener, aus dem Mutterleib geschnittener Kinder hergestellt wurden [11], weshalb die abergläubischen Verbrecher auch vor der Begehung eines Mordes nicht zurückschreckten. Ein furchtbarer Aberglaube ging davon aus, dass man durch den Verzehr einer bestimmten Anzahl von Herzen ungeborener Kinder übernatürliche Kräfte erhalten könne. Oskar von Hovorka und Adolf Kronfeld, denen derartige Fälle aus Deutschland, Böhmen und Bosnien bekannt waren, berichteten dazu:

„Für Räuber und Diebe galten früher als ein Schutzmittel die Herzen ungeborener Kinder; diese wurden roh, wie sie dem Leibe der Mutter und dem Körper des Kindes entrissen waren, in so viele Stücke geschnitten, als Teilnehmer waren, und deren eins von jedem gegessen. Wer so von 9 gegessen, konnte welchen Diebstahl oder sonstiges Verbrechen er immer begehen mochte, dabei nicht ergriffen werden, und wenn er dennoch durch einen Zufall in die Gewalt seiner Gegner geraten sollte, sich unsichtbar machen und so seinen Banden sich wieder entziehen. Die Kinder mussten aber männlichen Geschlechts sein, weibliche taugten dazu nicht“ [12].

Wie Löwenstimm ausführt, war der grausame Aberglaube, der einen Mord an schwangeren Frauen bewirken konnte, den zuständigen Kriminalisten und Richtern nicht immer bekannt, und bei der Suche nach dem Motiv wurden die Täter entweder als geisteskrank oder besonders brutal charakterisiert; mitunter wurde sogar angenommen, dass sie die Lage des Kindes im Mutterleib eruieren wollten [13]. Diese Fehleinschätzung seitens der Kriminalisten und Richter zeige, wie wichtig eine Kenntnis des Aberglaubens durch diese Berufsgruppen ist. Medizinalrat Paul N ä c k e erkannte in dem Aberglauben, dass der Finger eines ungetauft gestorbenen Kindes von Dieben als Kerze verwendet wird, keinen Sinn und vermutete den Schlüssel zum Verständnis eines solchen Verhaltens in der *„Seltenheit des Ereignisses“* [14]. Damit dürfte er sich auf den Besitz des Fingers bezogen haben; jedenfalls scheint ihm der Aberglaube, dass ein solcher mitgeführter Finger den Dieb unsichtbar mache, nicht bekannt gewesen sein.

Auch der Glaube an so genannte Wechselbälger führte zu strafrechtlich relevanten Handlungen. Bei germanischen, slawischen, romanischen und keltischen Völkern war der Aberglaube vorherrschend, dass böse Zaubergestalten neugeborene Kinder rauben und stattdessen ihre eigenen kranken oder missgestalteten Kinder in die Wiege legen. Vielfach wurden an Rachitis leidende oder geistesschwache Kinder („Kretins“) als Wechselbälger betrachtet [15]. Um das richtige Kind wiederzuerlangen, gingen die Eltern oft äußerst brutal mit dem angeblichen Wechselbalg um. Die dämonischen Eltern sollten durch Misshandlung des Wechselbalges angehalten werden, ihn zurückzunehmen und das geraubte Kind wieder herauszugeben. In Fällen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird berichtet, dass man Kinder mit einer Wachholderrute geschlagen und danach aus dem Fenster auf den

Misthaufen geworfen oder in kochendes Wasser gelegt hat, oder dass sie über glühende Kohlen gehalten wurden, bis sie qualvoll starben [16].

Ein einschlägiger Fall, in dem ein Ehepaar sowie die Schwester der Frau des Mordes an zwei Kindern angeklagt waren, wurde am 16. Januar 1872 vor dem Schwurgericht in der Stadt Ostrowo verhandelt. Im Jahr 1871 schlugen Eheleute auf ihren einjährigen Sohn ein, nachdem die Schwester der Frau in ihm einen „Wechselbalg“ erkannt und sie dazu aufgefordert hatte. Das Kind starb an den Folgen der Misshandlungen, und auf dieselbe Weise verlor auch noch der fünfjährige Sohn der Schwester sein Leben. Die juristische Beurteilung dieser Taten gestaltete sich äußerst schwierig. Die Ehefrau gestand reumütig ihre Taten, während ihr Mann und ihre Schwester bestritten, an den Morden beteiligt gewesen zu sein. Der örtliche Gerichtsarzt hielt die Angeklagten im Zeitpunkt der Taten für zurechnungsfähig und stellte fest, dass weder beim Ehepaar noch bei der Schwester der Frau eine Geisteskrankheit vorgelegen habe. Hingegen befand das ärztliche Kollegium in Posen, dass alle drei bei Ausübung der Verbrechen nicht zurechnungsfähig gewesen seien. Das Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation in Berlin hielt die Eheleute für zurechnungsfähig und nahm nur bei der Schwester zur Zeit der Ausführung der Taten eine Geisteskrankheit an. Die Geschworenen schließlich erkannten dahingehend, dass das Ehepaar die Taten in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand, d. h. in einem krankhaften Anfall, begangen habe und von der völlig zurechnungsfähigen Schwester der Ehefrau bewusst getäuscht und zu den Taten verleitet worden sei. Des Weiteren legten sie der Schwester zur Last, dass sie selbst nicht an die Existenz von Wechselbälgern geglaubt und diesen Aberglauben nur dazu benutzt hätte, um sich von ihrem Kind zu befreien. Daraufhin sprach das Gericht das Ehepaar frei und verurteilte die Schwester wegen Teilnahme an einer vorsätzlichen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zu drei Jahren Gefängnis [17].

Neben der diffizilen Bestimmung der Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit war in diesem Fall auch die juristische Qualifikation der Tat problematisch. Hellwig hebt hervor, dass die Eltern der Meinung waren, nicht ihr eigenes Kind, sondern einen Wechselbalg zu schlagen. Deshalb könne auf Seiten des Ehepaares keine vorsätzliche Körperverletzung, sondern allenfalls eine fahrlässige Körperverletzung angenommen werden [18]. Der Fall veranschaulicht die unterschiedliche forensische und juristische Bewertung des Aberglaubens im Zuge der Ermittlung von Schuld und bei der Strafzumessung besonders deutlich.

Einen weiteren Bereich, der eine schwierige juristische Beurteilung strafrechtlich relevanter Handlungen nach sich zog, bildeten abergläubische Heilmethoden und Heilmittel. Zum Zweck der Heilung von Krankheiten an Kindern gab es rohe und brutale Heilmethoden, die oftmals den Tod eines kranken Kindes bewirkten. Oder es wurden bei der Geburt Mittel angewandt, die zum Tod des Kindes und/oder der Gebärenden führten. In diesen Fällen war es für Kriminologen resp. Juristen, die mit dem lokalen Aberglauben nicht vertraut waren, oft schwierig, eine fahrlässige Tötung oder Körperverletzung von einer vorsätzlichen zu unterscheiden [19].

Abergläubische Heilmethoden, die nicht selten tödliche Folgen hatten, waren das Backen oder das Kochen von kranken Kindern. In Russland wurde der Säugling in ein Tuch gewickelt oder mit einem Teig aus Roggenmehl umhüllt, danach an einer Kuchenschaukel festgebunden und von einer Frau dreimal in den Backofen gesteckt; zugleich lief eine andere Frau dreimal vom Ofen zur Türschwelle und rief „Backe das Hunde-Alter (so wurde die Trockenhitze genannt), backe tüchtig“ [20]. Die Heilmethode des Backens wurde gegen

die „Atrophia“, welche die körperliche Zurückgebliebenheit von Kindern aufgrund von Krankheiten, mangelhafter Ernährung oder schlechten Wohnverhältnissen bezeichnete, eingesetzt.

In Niederösterreich wurde die Atrophie der Kinder „s'Göлта“ genannt; sie äußerte sich durch greisenhaftes Aussehen sowie runzelige, pergamentartige Haut im Gesicht und auf der Stirn. Zur Heilung dieser Krankheit wurde das sog. „Göltawenden“ durchgeführt, wobei das kranke Kind unmittelbar nach dem Herausnehmen des Brotes aus dem Backofen auf die Ofenschüssel gebunden und dreimal in den noch warmen Ofen hineingeschoben wurde. Gleichzeitig wurde folgender Spruch aufgesagt: „A Olts schiaß i nei, a Jungs thua i außa“. Diese Prozedur führte 1894 zum Tode eines atrophischen Kindes [21].

In Ungarn wurden abgemagerte Kinder auf symbolische Weise gesund gekocht: Das Kind wurde nackt in ein großes Gefäß in die Nähe des Feuers gestellt, eine alte Frau hielt mit der einen Hand das Kind und rührte mit der anderen im selben Topf herum; auf die dreimalige Frage der Mutter des Kindes, was sie koche, antwortete sie: „Ein alt gewordenes“, woraufhin die Mutter sagte: „Ein junges werde daraus“. Die Methode des Kochens geht nach Hellwigs Ansicht auf den Glauben an Wechselbälger und deren Misshandlungen zurück. Nicht ausgeschlossen sei, dass auch in Ungarn der Topf mit dem Kind zur Erzielung größerer Wirksamkeit über das Feuer gestellt wurde [22].

Als alte Volksheilmittel sind das „Knüpfen“ und „Abbinden“ zu erwähnen. Beim Knüpfen und Lösen von Knoten soll durch einen symbolischen Akt die Krankheit vertrieben werden. Das Abbinden wurde gegen Fieber und Kopfschmerzen eingesetzt und z. B. an einer Zehe des linken Fußes vorgenommen [23]. Jedoch wurde das Knoten-Binden und Abbinden auch in schädlicher Absicht vorgenommen, etwa zur Erzeugung von Impotenz [24]. Hans Gross hat Kenntnis von strafrechtlich relevanten Fällen erlangt, in denen wenige Wochen oder Monate alten Kindern ein Haar um eine Zehe oder um den Penis geschnürt wurde. Durch das rasche Wachstum kam es zu starken Einschnedungen und einem Anschwellen der betroffenen Körperteile und die Kinder litten starke Schmerzen, die sie durch andauerndes Schreien zum Ausdruck brachten. Die Haarschlingen in diesen Beispielen wiesen laut Gross einen auffällig großen Knoten auf, der zum bloßen Festbinden nicht nötig gewesen wäre. Er schließt daraus, dass die Tat bzw. der Täter entdeckt werden sollte und das Zufügen von Schmerzen nicht das Tatmotiv gewesen sein dürfte. Vielmehr mutmaßt Gross, dass hier der Aberglaube eine Rolle gespielt haben kann, denn ein Knoten sei *„seltsam und daher zu abergläubischen Zwecken dienlich“*, auch wenn kein überlieferter Aberglaube bezüglich des Knüpfens und Abbindens auf die betreffenden Fälle passe [25].

Höchst umstritten war die Methode der Nottaufe, die beim Kind im Mutterleib vorgenommen und vom Innsbrucker Mediziner Adolf Treitner in seinem Buch „Taufe im Mutterleibe mittels der Hohlneedle“ befürwortet wurde. Dabei sollte ohne den Gebrauch von Desinfektionsmitteln ein Teil des Taufwassers unter die Kopfhaut des Fötus gespritzt werden. Der Einstich bei der Mutter sollte durch ihre Kleidung hindurch oberhalb der Schamfuge vorgenommen werden [26].

Unter abergläubischen Verbrechen gab es die naive Anschauung, dass sie nicht ergriffen würden, wenn sie etwas von sich am Ort des Ver-

brechens zurückließen. Löwenstimm, Gross und Hellwig berichteten von einer Frau, die ihr zehn Monate altes Kind im Winter auf einer Straße aussetzte und neben dem Kind ihre Schuhe zurückließ, in der Hoffnung, nicht ausgeforscht zu werden. Die Frau konnte jedoch gerade anhand dieser Schuhe überführt werden, da der Schuster im Ort noch wusste, für wen er die Schuhe hergestellt hatte [27]. Hellwig führt das Zurücklassen der Schuhe darauf zurück, dass dadurch die Fußspuren nicht erkannt und die Fahrte der Frau nicht eruiert werden konnten. Ein anderer Aspekt im Sinne einer „mystischen Fessel“ sei überlegenswert: Die Mutter musste sich von den Schuhen trennen, weil sie sonst vom Kind nicht weggehen hätte können [28].

3. Fazit

Um 1900 zeichnete sich in der positivistisch ausgerichteten Kriminalwissenschaft die Tendenz ab, dem Aberglauben die alleinige Erklärungskraft abzusprechen [29]. Der Aberglaube wurde kaum mehr als eigenständiges Motiv eines Verbrechens angesehen und zunehmend pathologisiert. Gross sieht die einzige Erklärung für grausame Verbrechen wie Mordtaten an schwangeren Frauen und Kindern darin, dass die abergläubische Vorstellung durch äußere oder innere Momente überwertig wurde. Derartige Taten würden nur bei äußerster Armut oder Not, bei sittlichem Verfall oder von einem psychopathischen Täter begangen. Geistig ‚normale‘ abergläubische Individuen würden durch ethische Hemmungsvorstellungen von der Ausführung schrecklicher Verbrechen abgehalten [30]. Bei Psychopathen sei der suggestive Einfluss abergläubischer Vorstellungen, die Motive für kriminelle Handlungen bilden, besonders groß [31]. Hellwig lehnt Gross' Ansicht ab, nach der schwerwiegende, abergläubisch motivierte Verbrechen einer besonderen Kategorie psychopathischen Aberglaubens zuzuordnen seien. Es gehe nur um den Aberglauben von Psychopathen und nicht um eine besondere Gruppe von Psychopathen. Zweifellos trete der Aberglaube bei psychopathisch veranlagten Personen häufiger auf und verleite diese leichter zu kriminellen Taten als geistig gesunde Personen, doch weise Hellwig zufolge ein bei einer Straftat in Erscheinung tretender Aberglaube alleine noch nicht auf einen psychopathischen Täter hin [32].

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem kriminellen Aberglauben steht die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Im Hinblick auf die immense Bedeutung des Aberglaubens für kriminelle Handlungen muss nach Gross thematisiert werden, „*ob eine auf Aberglauben beruhende Ueberzeugung als entschuldigender Irrthum aufzufassen ist*“ [33]. Dann würde der Täter bei gewissen Delikten wie Mord, Totschlag oder Körperverletzung vom Vorwurf des strafrechtlichen Vorsatzes befreit und nach den Umständen des Einzelfalles höchstens wegen Fahrlässigkeit bestraft werden können [34].

Wie der oben dargelegte Fall des Ehepaares zeigt, wurden aus abergläubischen Motiven handelnde Täter vor Gericht wegen Vorliegens einer geistigen Störung als unzurechnungsfähig befunden. Als Gegner einer solchen Vorgehensweise führt Hellwig an, dass ein abergläubisches Motiv zu einer Straftat nicht als Symptom oder Anzeichen einer Geisteskrankheit aufgefasst werden kann und dass man vom Aberglauben des Verbrechens nicht auf dessen Unzurechnungsfähigkeit schließen darf [35].

Einem Menschen, der ein Verbrechen unter dem Einfluss eines Aberglaubens verübt hat, wurde gewöhnlich ein Recht auf besondere Nachsicht zugestanden [36]. Gerade bei Straftaten an schwangeren Frauen oder kleinen Kindern war sowohl die juristische Einordnung der Tat als auch die Ermittlung der Schuld des Täters ein heikles Unterfangen. Der Aberglaube spielte bei der gerichtlichen Beurteilung auf Ebene der Schuld oder bei der Strafbemessung eine Rolle und kam bei abergläubischen Straftätern vielfach als Schuldtausschlussgrund, als Grund für eine Aufhebung oder Minderung der Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit und als Strafmilderungsgrund in Betracht.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die von den Kriminologen um 1900 angestrebte Einigkeit bei der Erforschung und Beurteilung des kriminellen Aberglaubens vorwiegend in der quasi-phänomenologischen Aufbereitung des Materials zu konstatieren ist. Bei der Bewertung des Aberglaubens in Kriminalfällen finden sich trotz genereller naturwissenschaftlicher Rationalisierungstendenzen unterschiedliche Wahrnehmungsweisen und verschiedene Zugänge seitens der Kriminologen. In der forensischen und strafrechtlichen Beurteilung ist vor allem hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit eines vom Aberglauben beeinflussten Verbrechens sowie hinsichtlich der juristischen Qualifikation der Straftat Uneinigkeit und auch Unsicherheit im Umgang mit dem Thema Aberglauben zu erkennen.

Zusammenfassung

Um 1900 waren noch etliche Verbrechen durch kriminellen Aberglauben motiviert. Bekannte Kriminologen wie Hans Gross, Albert Hellwig und August Löwenstimm setzten sich eingehend mit dieser Thematik auseinander, in der Absicht, eine lückenlose Aufklärung von Kriminalfällen mit Bezug zum Aberglauben zu ermöglichen. Der Bereich von Straftaten an schwangeren Frauen und kleinen Kindern veranschaulicht die Schwierigkeiten im Umgang mit abergläubisch motivierten kriminellen Handlungen besonders deutlich. Bei der kriminologischen Bewertung des Aberglaubens fanden sich trotz positivistischer Rationalisierungstendenzen verschiedene Zugangsweisen auf Seiten der Kriminologen. Bei der forensischen und strafrechtlichen Beurteilung von Kriminalfällen mit Bezug zum Aberglauben war die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Täters sowie die juristische Qualifikation der Tat problematisch. Häufig wurden abergläubisch motivierte Straftäter mit größerer Nachsicht behandelt.

Schlüsselwörter: Aberglaube – Straftaten, an Schwangeren und Kindern – Zurechnungsfähigkeit

Criminal superstition, pregnancy and infants at the turn of the 19th century

Summary

Around 1900, various crimes were still caused by criminal superstition. Criminologists like Hans Gross, Albert Hellwig and August Löwenstimm were engaged in the exploration of this topic aiming at the complete explanation of criminal behaviour linked to supersti-

tion. Crimes against pregnant women and infants are particularly good examples to illustrate the problems arising from crimes motivated by superstition. When assessing superstition under scientific and legal aspects, the criminologists applied different approaches, although positivistic rationalization was the most common tendency. In the forensic and legal evaluation of crimes related to superstition the problematical questions were whether the perpetrator was criminally responsible and how the offence was to be legally qualified. In many cases, criminals motivated by superstition were treated with more lenience.

Keywords: Superstition – Crimes, against pregnant women and infants – Criminal responsibility

Literatur

1. Gross, H. (1908): Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 5. Aufl., J. Schweitzer (München), S. 467.
2. Gross, H. (1899): Ein forenser Fall von Aberglauben? Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **1**: 306-313, 306.
3. Hellwig, A. (1916a): Volkskundliche Kriminalistik. Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **67**: 123-126, 123.
4. Hellwig, A. (1908a): Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik. B. G. Teubner (Leipzig), S. 5.
5. Das Thema Quellenkritik war auch den Kriminologen nicht fremd. Vgl. Hellwig, A. (1909a): Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen. Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **35**: 276-292.
6. Löwenstimm, A. (1897): Aberglaube und Strafrecht. Johannes Råde (Berlin), S. 136.
7. Aschaffenburg, G. (1923): Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Einleitung in die Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. 3. Aufl., Carl Winters Universitätsbuchhandlung (Heidelberg), S. 112 f.
8. Elster, A., Lingemann, H. (Hrsg.) (1933): Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Bd. 1. Walter de Gruyter & Co. (Berlin, Leipzig), S. 2.
9. Löwenstimm, A. (1897): S. 108-116.
10. Berndt, G. H. (1899): Krankheit oder Verbrechen? Eine gemeinverständliche Darstellung des Geschlechtslebens, des Mordes, der Körperverletzungen, Unfallkrankungen, Geisteskrankheiten, des Hypnotismus etc. in ihren Beziehungen zum Gesetz und zur öffentlichen Moral. Bd. 1. Ernst Wiest Nachf. Verlagsbuchhandlung (Leipzig), S. 322; Tuczay, C. A. (2007): Die Herzesser. Dämonische Verbrechen in der Donaumonarchie. Seifert (Wien), S. 59, 62.
11. Hellwig, A. (1908a): S. 72 f.; v. Hovorka, O., Kronfeld, A. (Hrsg.) (1909): Vergleichende Volksmedizin. Eine Darstellung volksmedizinischer Sitten und Gebräuche, Anschauungen und Heilfaktoren, des Aberglaubens und der Zaubermedizin, Bd. 2. Strecker & Schröder (Stuttgart), S. 537.
12. v. Hovorka, O., Kronfeld, A. (Hrsg.) (1908): Vergleichende Volksmedizin. Eine Darstellung volksmedizinischer Sitten und Gebräuche, Anschauungen und Heilfaktoren, des Aberglaubens und der Zaubermedizin, Bd. 1. Strecker & Schröder (Stuttgart), S. 234.
13. Löwenstimm, A. (1897): S. 212 f.
14. Näcke, P. (1912): Kleinere Mitteilungen. Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **47**: 155-171, 157.
15. Hellwig, A. (1908a): S. 38.
16. Löwenstimm, A. (1897): S. 28 ff.
17. Hellwig, A. (1908a): S. 41-43; Löwenstimm, A. (1897): S. 31-34.

18. Hellwig, A. (1908a): S. 42 f.
19. Löwenstimm, A. (1897): S. 138 f.
20. Löwenstimm, A. (1897): S. 140. Dieselbe Methode wurde Löwenstimm zufolge auch in Siebenbürgen angewandt.
21. v. Hovorka, O., Kronfeld, A. (1909): S. 656 f. In der Steiermark wurde die Atrophie der Kinder als das „Abnehmen“ oder als das „Älter“ bezeichnet. Ein betroffenes Kind ließ man unter anderem bei der Hauskatze schlafen, was häufig zum Tod der Kleinen durch Ersticken führte. Auch der Brauch des „Umbackens“ atrophischer Kinder war hier vorherrschend: Das Kind wurde auf einer Brotschüssel in den warmen Backofen dreimal mit dem Spruch „Alt hinein und jung heraus“ hineingeschoben. v. Hovorka, O., Kronfeld, A. (1909): S. 657 f. Die Autoren führen viele Behandlungsmethoden kranker Kinder aus verschiedensten Gegenden an.
22. Hellwig, A. (1909b): Kriminalistische Aufsätze. Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **33**: 11-38, 27.
23. v. Hovorka, O., Kronfeld, A. (1909): S. 878 f.
24. Gross, H. (1899): S. 312.
25. Gross, H. (1899): S. 306-313, Direktzitat: S. 311.
26. Bosse, B. (1909): Einige verbreitete abergläubische Anschauungen und Gebräuche in der Geburtshilfe. Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung **24**: 509-515, 511. Trotz durchgeführter Recherchen konnte das genannte Werk von Adolf Treitner nicht aufgefunden werden, weshalb hier nur die Rezeption durch Bruno Bosse wiedergegeben wird.
27. Löwenstimm, A. (1897): S. 130; Gross, H. (1908): 467; Hellwig, A. (1908b): Kriminalistische Aufsätze. Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **31**: 282-317, 310.
28. Hellwig, A. (1908b): 310 f.
29. Siehe dazu Bachhiesl, C. (2012): Kriminologie und Aberglaube um 1900. Arch. Kriminol. **229**: 126-136.
30. Gross, H. (1902): Psychopathischer Aberglaube. Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **9**: 253-282, 280 f.; Gross, H. (1903): Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben. Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **12**: 334-340, 339 f. Vgl. auch Gaupp, R. (1907): Zur Lehre vom psychopathischen Aberglauben. Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **28**: 20-48.
31. Birnbaum, K. (1914): Die psychopathischen Verbrecher. Dr. P. Langenscheidt (Berlin), S. 242. Eine weitergehende kriminalpsychologische Charakteristik abergläubischer Vorstellungen findet sich in Birnbaum, K. (1931): Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. 2. Aufl., Julius Springer (Berlin), S. 32 f.
32. Hellwig, A. (1916b): Der Fall Bellenot (1861). Arch. Kriminal-Anthropol. Kriminal. **65**: 252-277, 276.
33. Gross, H. (1902): S. 282.
34. Vgl. Kohler, J. (1897): Vorwort, in: Löwenstimm, A. (1897): S. V-XV, XI.
35. Hellwig, A. (1914-18): Aberglaube und Zurechnungsfähigkeit. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform **11**: 379-383, 380; Hellwig, A. (1916b): S. 274.
36. Vgl. Löwenstimm, A. (1897): S. 229.

Anschrift der Verfasserin:

Mag. iur. et phil. Dr. iur. Sonja Maria Bachhiesl
 c/o Hans-Gross-Kriminalmuseum
 Universitätsplatz 3
 A-8010 Graz